

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/927

Walterswil: Änderungen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren inkl. Gebührenordnung in Anhang 1

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Januar 2026 die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2025 beschlossenen Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren inkl. Gebührenordnungen in Anhang 1 zum Reglement zur Genehmigung (vgl. Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2025).

2. Erwägungen

Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen betreffen § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 3 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie die Ziff. 3.2.3 - 3.2.6 Gebührenordnung in Anhang 1 zum Reglement. Anlass zu diesen Änderungen geben gemäss Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2025 die Abwassergebühren der Deponie Rothacker. Bereits seit langer Zeit werde dort der Abwasseranfall gemessen und die Verbrauchsgebühr anhand dieser Messung berechnet. Dies sei bereits so gewesen, als die Deponie durch die Deponie Rothacker AG geführt worden sei. Zwischenzeitlich sei die Deponie in die Nachsorgephase und damit ins Eigentum und die Verantwortung des Kantons Solothurn übergegangen. Der Kanton Solothurn behaupte nun, dass für die erhobene Verbrauchsgebühr keine gesetzliche Grundlage bestehe und wolle sich so seiner Gebührenpflicht entledigen. Diesbezüglich sei aktuell ein Gerichtsverfahren über die Abwassergebühr 2024 hängig. Der Gemeinderat Walterswil teile die Auffassung des Kantons nicht. Aufgrund des hängigen Gerichtsverfahrens könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht den Argumenten des Kantons folgen werde, wodurch die Gebührenpflicht des Kantons allenfalls entfallen würde. Dies würde erhebliche finanzielle Folgen für die Einwohnergemeinde Walterswil haben. Damit die finanziellen Risiken des hängigen Rechtsstreits verringert werden könnten, solle das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie die Gebührenordnung in Anhang 1 dahingehend verdeutlicht werden, dass die pro m³ Wasser erhobene Verbrauchsgebühr sowohl jenen Fall abdecke, bei welchem der Wasserverbrauch gemessen werde, wie auch jenen Fall, bei welchem der Abwasseranfall gemessen oder geschätzt werde. Die Teilrevision bewirke damit keine Änderung der Rechtslage, sondern diene der Verdeutlichung und Klärung der bestehenden Rechtslage sowie der seit vielen Jahren gelebten Gepflogenheiten.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Entgegen den vorstehenden Darlegungen der Einwohnergemeinde Walterswil haben die geplanten Änderungen der § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie der Ziff. 3.2.3 - 3.2.6 Gebührenordnung in Anhang 1 zum Reglement durchaus materiellen Gehalt, stellen mithin nicht nur eine Verdeutlichung der Rechtslage dar. Diese Änderungen sollen für die Zukunft eine gesetzliche Grundlage schaffen, um insbeson-

dere von der Deponie Rothacker bzw. dem Kanton Solothurn für die betreffende Deponie Abwassergebühren verlangen zu können. Inwiefern die vorgenannten, geänderten Bestimmungen in Bezug auf den Sonderfall der Deponie Rothacker inskünftig eine genügende gesetzliche Grundlage darstellen, welche den abgaberechtlichen Prinzipien hinreichend Rechnung tragen, ist fraglich. Dies kann an dieser Stelle jedoch offen gelassen werden, zumal die Einhaltung der abgaberechtlichen Prinzipien, insbesondere des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Rahmen der regierungsrätlichen Reglementsgenehmigung nicht vorgängig und abstrakt überprüft werden kann (SOG 2017 Nr. 15).

Die vorgenannten Änderungen erweisen sich vorbehaltlich der vorstehenden Erwägungen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement im Übrigen als rechtmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Genehmigung steht dabei unter dem Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Einzelfalls. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren inkl. Gebührenordnungen in Anhang 1 zum Reglement werden unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 zu leisten.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma/df)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement inkl. Anhang 1

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement inkl. Anhang 1

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement inkl. Anhang 1

Bau- und Werkkommission Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil, mit 1 Reglement
inkl. Anhang 1

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil, mit 1 Reglement inkl.
Anhang 1 und Rechnung **(Einschreiben)**